OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400720/2/FP

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A Z, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. April 2023, GZ: BHSD/923140003261/23, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine an eine andere Person gerichtete Strafverfügung als unzulässig,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 15. März 2023, GZ: BHSD/923140003261/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding über D M S, x, x, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) und machte ihm einen Vorwurf nach dem BStMG.

I.2. Am 21. März 2023 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail des nunmehrigen Beschwerdeführers (Bf) ein, welches wie folgt lautete:

„Von: x <x>
Gesendet: Dienstag, 21. März 2023 08:46
An: Post, BH-SD <BH-SD.Post@ooe.gv.at>; x
Betreff: BHSD/923140003261/23 S Z

Folgemail mit Anhang.

A Z“

Dem E-Mail waren fünf Bilddateien angehängt (Zulassungsschein, Strafverfügung, Seite 1 von 10 eines Einzelgenehmigungsbescheids, Zulassungsschein großformatiger, Seite 9 von 10 eines Einzelgenehmigungs-bescheides mit Lichtbildern)

I.3. Mit Verfahrensanordnung vom 24. März 2023 forderte die belangte Behörde den Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG auf, binnen zwei Wochen bekannt zu geben, ob es sich bei dem Schreiben um einen Einspruch gegen die o.a. Strafverfügung handle.

I.4. Mit weiterer Verfahrensanordnung gemäß § 13 Abs 3 AVG vom gleichen Tag forderte die belangte Behörde den Bf zudem auf, binnen zwei Wochen die fehlende Unterschrift des Beschuldigten oder eine Vollmacht beizubringen, widrigenfalls das Anbringen zurückgewiesen werde.

I.5. Der Bf reagierte am 4. April 2023 mit folgendem Schreiben:

Von: x <x>
Gesendet: Dienstag, 4. April 2023 09:18
An: x; Post, BH-SD <BH-SD.Post@ooe.gv.at>
Betreff: Beweismittel zu Verfahren Z S.

Bhsd/923140003261/23
> Betreff: Beweismittel zu Verfahren Z S.
Herr S hat den deutschen Lkw vermittelt und mir als Abholer und Käufer die notwendigen blauen Tafeln zur Verfügung gestellt. Vorm Grenzübergang habe ich den Deutschen aber nicht mehr gültigen Zulassungsschein Euro 6 vorgelegt. Eine GoBox mit 100 Euro

aufgeladen und bin nach Österreich gefahren. Zu Hause fuhr ich bei der Bgld. Prüfstelle vor und bekam am 16.12.2022 einen Überprüfungstermin. Bis zu diesem Zeitpunkt logischerweise war das Fahrzeug nirgends eingetragen. Dadurch konnte keine österreichischen Euro 6 Unterlagen geliefert werden. Der deutsche Typenschein wurde ohne mein Wissen scheinbar nicht akzeptiert. So viel zur EU.
> Herr S war nie Besitzer vom Fahrzeug und hat es erst Wochen später gesehen.
> Er konnte logischerweise nie Unterlagen vorweisen oder den Euro 6 Nachweis erbringen da dieses Fahrzeug auf die Firma Z gekauft und angemeldet war.
>
> Da die Behörden ohnehin Zugriff auf die Fahrzeugdatenbank würde ich vorschlagen das auch zu tun. Wenn die Behörden Termine verlangen die von anderen Behörden zum späteren Zeitpunkt erst erfüllt werden nicht es nicht unser Problem.
>
> Zum dem fordere ich die BH Schärding auf das Verfahren sofort einzustellen , ansonsten schalten wir den Weg zum Gericht ein.
>
>
> A Z
>“

Der Bf übermittelte neuerlich den österreichischen Zulassungsschein, der auf eine andere Person als ihn lautet, auf dem er den Tag der Einzelgenehmigung in Österreich markiert hatte, sowie den deutschen KFZ-Brief, auf welchem die Euro-Emissionsklasse markiert war. Weiters übermittelte der Bf neuerlich die Strafverfügung, auf welcher er ein Datum markierte und handschriftlich anmerkte, dass das KFZ keine Typisierung gehabt habe.

Zudem war dem Schreiben ein Lichtbild der ersten Aufforderung gemäß § 13 Abs 3 AVG vom 24. März 2023 angeschlossen, auf welcher handschriftlich vermerkt wurde, dass es sich beim Schreiben vom 21. März 2023 um einen Einspruch „mit der Aufforderung das sofort einzustellen“ handle.

Eine schriftliche Vollmacht, die ihn zum Einschreiten berechtigen würde oder ein anderes Dokument, welches die Unterschrift des im Verfahren Beschuldigten aufweisen würde, legte der Bf nicht vor.

I.6. Mit Bescheid vom 19. April 2023, GZ: BHSD/923140003261/23 wies die belangte Behörde den Einspruch unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG zurück, weil der Bf keine Vollmacht vorgelegt habe.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 27. April 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er Nachstehendes darlegte:

„Ich wiederhole noch einmal. Bis zum 15 Dez. 2022 war der LKW ein Stück Oranges Metal mit 6 Rädern. Ab den Zeitpunkt 16 Dezember 2022 durch die Neu-Ausstellung des Typenscheines durch die BGLD. Landesregierung ,

Unterzeichnet vom Landeshauptmann Mag. Doskozil ein zugelassenes Fahrzeug mit der Eintragung EURO 6 , EURO SECHS , oder EURO VI.
Es war nicht möglich am 7 Dezember 2022 den Beweis zu erbringen das dieses Fahrzeug EURO 6 ist. Das Beweismittel alter Zulassungschein den ich beim Kauf der GO BOX Vorgelegt habe und der BH Schärding vorgelegt habe wurde absichtlich oder unwissend nicht akzeptiert.
Sollten das nicht verstanden werden kontaktieren sie den BurgenlndischenLandeshauptmann.
Um klarzustellen wird das Verfahren nicht eingestellt zeige ich euch bei der Staatsanwaltschaft an wegen NÖTIGUNG.
A Z“
[Formatierung nicht übernommen, Rechtschreibfehler im Original]

I.8. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 2. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal der Bf keine Verhandlung beantragt hat und sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, sieht das Verwaltungsgericht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ab.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Strafverfügung vom 15. März 2023, GZ: BHSD/923140003261/23, hat die Bezirkshauptmannschaft Schärding über D M S, x, x, eine Strafe verhängt und ihm einen Vorwurf nach dem BStMG gemacht.

Bezogen auf diese erhob der Beschwerdeführer Einspruch und erstattete die unter Punkt I. wiedergegebenen Anbringen.

Der Bf legte keine schriftliche Vollmacht des Beschuldigten vor und behauptete auch nicht, dass er für diesen einschreite oder diesen vertrete.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die vorliegende verfahrensgegenständliche Strafverfügung ist an eine vom Bf unterschiedliche Person gerichtet. Der Bf schreitet in einem Verfahren ein, das ihn verwaltungsstrafrechtlich nicht betrifft. Er ist offenkundig auch nicht Vertreter des Beschuldigten, weil er weder behauptet hat, den Beschuldigten zu vertreten, noch – trotz entsprechender Aufforderung durch die Behörde – eine Vollmacht vorgelegt hat.

III. Rechtliche Grundlagen

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

§ 10 Abs 1 und 2 AVG lauten:

„Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen."

§ 13 Abs 3 AVG lautet:

„Anbringen

§ 13.
(1)[...](3)
Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]"

§ 32 Abs 1 VStG (BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

„§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. „Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. das zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des VStG 1950 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 1983, Zl. 82/02/0237)." (VwGH 27. April 2017, Ro 2015/07/0002)

Adressat der ggst. Strafverfügung ist als Beschuldigter ein D M S, also nicht der Bf.
Auch wenn der Bf eine zivilrechtliche Beziehung zum Beschuldigten haben mag, weil ihm dieser Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen zur Verfügung gestellt zu haben scheint, ändert nichts daran, dass der Bf nicht zum in § 32 Abs 1 VStG genannten Personenkreis gehört. Er war weder Adressat der Strafverfügung, noch ist er Adressat der Vollstreckungsverfügung. Ebenso wenig ist er Eigentümer eines vom Verfall bedrohten Gegenstands.

Der Bf hat daher im Verwaltungsstrafverfahren, welches sich gegen den Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens richtet, und nicht gegen den Bf, keine Parteistellung. Mangels Vorliegens einer Vollmacht (siehe Punkt IV.2.) ist der Einspruch aber dem Bf selbst zuzurechnen. Der Bf ist nach dem Gesagten nicht in der Position, Einspruch gegen eine an eine andere Person gerichtete Strafverfügung zu erheben.

IV.2. Keine Vollmacht

Nach § 10 Abs 1 AVG können sich Beteiligte durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen.
Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Nur bei Einschreiten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (zB Rechtsanwalt) ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Gemäß Abs 4 par. cit. kann die Behörde von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen

Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Der Bf hat sich nicht durch die erforderliche schriftliche Vollmacht ausgewiesen.

„Gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz AVG hat die Behörde die Behebung etwaiger Mängel der ‚Vollmacht' unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen. […]" (VwGH 22. Februar 2023, Ra 2023/05/0010 ständige Rechtsprechung)

Die belangte Behörde hat den Bf daher zu Recht gem. § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde iSd. § 10 Abs 1 AVG aufgefordert.

Diesem verbindlichen behördlichen Auftrag ist der Bf nicht nachgekommen.

IV.3. Die belangte Behörde hat das Anbringen des Bf, der nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens ist und in diesem daher nur dann auftreten hätte können, wenn er vom Beschuldigten rechtswirksam bevollmächtigt worden wäre und diesen Umstand durch eine schriftliche Vollmacht unter Beweis gestellt hätte, daher zu Recht zurückgewiesen.

IV.4. Dem Bf kommt keine Legitimation zu, in einem eine andere Person betreffenden Verwaltungsstrafverfahren das Rechtsmittel des Einspruchs einzubringen oder sonst Anbringen zu erstatten.

Die Beschwerde des Bf gegen den behördlichen Zurückweisungsbescheid ist insofern abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl